

§ 17 VfGG

VfGG - Verfassungsgerichtshofgesetz 1953

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.07.2024

1. (1) Alle Schriftsätze und Beilagen können einfach eingebracht werden. Der Referent kann der Partei unter Setzung einer angemessenen Frist die Beibringung so vieler Ausfertigungen in Papierform auftragen, dass jeder nach dem Gesetz zu ladenden Partei (Behörde) ein Exemplar zugestellt werden kann.
2. (2) Klagen gemäß § 37, Anträge gemäß den §§ 46, 48, 50, 57, 57a, 62, 62a und 66 und Beschwerden gemäß den §§ 56i und 82 sind durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen (Anwaltpflicht).
3. (3) Der Anwaltpflicht unterliegen nicht
 1. 1. Anträge der in § 24 Abs. 2 genannten Körperschaften sowie von deren Behörden;
 2. 2. Anträge gemäß § 62, die von Mitgliedern des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages gestellt werden.
4. (4) Die Schriftsätze können auch Rechtsausführungen enthalten.

In Kraft seit 01.02.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at